

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-201/2017
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	28.11.2017	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	29.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	12.12.2017	öffentlich

Errichtung einer 3-Feldsporthalle im Rahmen der Fortentwicklung der Oberschule Elstal zu einem Schulzentrum hier: Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Vergabeverfahrens für Planungsleistungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt:

- Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen in Gesamtheit (Generalplaner) für die Errichtung eines ersten Moduls (3-Feldsporthalle) nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) einzuleiten.

Sachverhalt/ Begründung:

Mit Beschlussvorlage B 183/2017 soll der Antrag auf Ausbau der Heinz Sielmann Oberschule um einen Grundschulteil gem. § 105 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchG) beschlossen werden. Hierdurch würde der Schulstandort zu einem Schulzentrum fortentwickelt werden. Bestandteil der Gesamtanlage wäre auch eine neu zu errichtende 3-Feldsporthalle, die sowohl durch den Grundschulteil als auch den Oberschulenteil genutzt werden soll. Wie bereits in der Beschlussvorlage B 183/2017 ausgeführt, besteht die Chance, eine Landesförderung für diese 3-Feldsporthalle als erstes Modul des Schulzentrums zu erhalten. Hierzu muss jedoch umgehend mit der Planung des Bauwerks begonnen werden, um die bauliche Umsetzung innerhalb des durch die Förderrichtlinie vorgegebenen Zeitrahmens (2018/2019) ermöglichen zu können.

Aufgrund der Größe des Bauvorhabens und des Zeitdrucks ist die Vergabe aller Planungsleistungen an einen Planer (Generalplaner) zu empfehlen, da dieser neben den zeitlichen Vorteilen einer alleinigen Planung und der Koordinierung aller Fachplaner zu dem auch die Gesamtverantwortung für die Qualität, die Baukosten und die termingerechte Fertigstellung trägt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist bei einem Auftragswert für Planungsleistungen von über 209.000 € (netto) eine europaweite Ausschreibung entsprechend der Regelungen der Vergabeverordnung (VgV) durchzuführen. (Hinweis: Seit April 2016 hat die VgV die bisherige Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ersetzt.) Aufgrund der Größe des Bauvorhabens wird dieser Schwellenwert für die Planungsleistungen deutlich überschritten, so dass ein Verfahren nach der VgV zwingend durchzuführen ist.

Entsprechend soll mit vorliegender Beschlussvorlage der Bürgermeister ermächtigt werden, das Vergabeverfahren nach der VgV einzuleiten. Die Festlegung der Zuschlagskriterien für die Vergabe dieser Planungsleistungen erfolgt durch eine gesonderte Beschlussfassung der Gemeindevertretung in 2018.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Nach einer überschlägigen Abschätzung der Planungskosten gem. HOAI 2013 ergibt sich bei angenommen anrechenbaren Kosten von ca. 4,0 Mio. € (brutto) ein Planungshonorar von ca. 650.000 € (brutto). Entsprechende Mittel müssten im Haushaltsjahr 2018 neu berücksichtigt werden. Es ist beabsichtigt, die entstehenden Kosten für die Gemeinde über die Beantragung von Fördermitteln zur Stärkung von Schulzentren (KIP-Richtlinie des Landes Brandenburg) zu verringern.

Anlagenverzeichnis:

Az.:
15.11.2017